

## § 48 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung (SMV) erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schüler in der praktischen Ausbildung nur insoweit, als die Schule dafür Verantwortung trägt und als das Wohl der Patienten und anderer zu betreuender Personen und die Schweigepflicht nicht entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Durchführung einzelner Aufgaben der SMV gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. <sup>3</sup>Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.
- (3) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.
- (4) <sup>1</sup>Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülerausschuß gestattet. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.
- (5) <sup>1</sup>Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. <sup>2</sup>Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.
- (6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.